

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Biologie als Beifach
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Biologie als Beifach als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Nachweise

Dritter Abschnitt:

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.
- (2) Für das Beifach Biologie beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik zu belegen.
- (3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Generelles Studienziel ist die Erhöhung der Flexibilität und Disponibilität der Lehramtskandidaten. Die Beifachausbildung im Fach Biologie berechtigt zum Unterrichten in der Primar- und Sekundarstufe I.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem im Anhang festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach § 6 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der im § 7 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Biologie und der Biologiedidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 5 Studiengegenstand

Das Studium dient der Einführung in folgende Lehrgebiete:

1. Allgemeine und Spezielle Botanik
2. Allgemeine und Spezielle Zoologie
3. Ökologie
4. Genetik
5. Mikrobiologie
6. Biologiedidaktik

Aus diesen Lehrgebieten der Biologie werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen, Exkursionen etc. angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

§ 6 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

Einführung in die Biologiedidaktik	2 V	
Ökologisches Geländepraktikum		1 Woche
Biologische Schulversuche		1 Woche

(2) Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan in Verbindung mit der Lehrerprüfungsverordnung. Dabei hat der Student grundlegende Veranstaltungen zu den Bereichen Botanik, Zoologie und Allgemeiner Biologie im Umfang von 18 SWS zu besuchen.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

1. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an grundlegenden Veranstaltungen in den Bereichen Botanik, Zoologie und Allgemeine Biologie,
2. Nachweis über die Teilnahme am ökologischen Geländepraktikum,
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Biologische Schulversuche.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle (Klausur, mündliches Testat oder schriftliches Protokoll). Die Art und der Umfang der Leistungskontrolle werden zu Beginn der Veranstaltung in schriftlicher Form bekannt

gegeben. Der Nachweis über die Teilnahme wird erteilt aufgrund regelmäßiger Teilnahme.

Dritter Abschnitt

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 2. April 2002

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

Anhang: Studienplan für den Fachstudiengang „Biologie als Beifach“

1. Aus den Komplexen A, B, und C sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS nachzuweisen, aus jedem Komplex jedoch mindestens 5 SWS.

A)	Allgemeine Botanik	2	V
	botanische Übungen	2,5	Ü
	Pflanzenphysiologie	4	V
	Systematische Botanik	2	V
B)	Funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere und des Menschen	2	V
	zoologische Übungen	2,5	Ü
	Tierphysiologie	4	V
	Spezielle Zoologie	2	V
	Biologie des Menschen	2	V
C)	Mikrobiologie	3	V
	Ökologie	2	V
	Genetik	2	V
	Evolutionsbiologie	2	V

2. Biologiedidaktik

Einführung in die Biologiedidaktik	2	V
------------------------------------	---	---

3. Kurse

Ökologisches Geländepraktikum	1 Woche
Biologische Schulversuche	1 Woche